

# Satzung des Schulleitungsverbandes Rheinland-Pfalz

im Folgenden abgekürzt SVR oder Verband

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen "Schulleitungsverband Rheinland-Pfalz (SVR).e.V."

Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Registernummer VR 11433 eingetragen. Sein Sitz ist Koblenz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verband verfolgt im Interesse des Schulwesens die kollegiale Zusammenarbeit der Schulleiter in Rheinland-Pfalz. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 Buchst. a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, sowie Kopier- und Druckkosten.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungserstattungen festlegen.

- (2) Der Verband sieht seine Aufgaben
- im Austausch von schulpolitischen und berufswissenschaftlichen Informationen unter den Mitgliedern,
  - in Stellungnahmen zu bildungs- und schulpolitischen Entscheidungen,
  - in der Darstellung und Durchsetzung der beruflichen Interessen der Schulleiter bei den zuständigen Gremien in Rheinland-Pfalz,
  - in der Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder.
- (3) Der Verband ist politisch und weltanschaulich neutral. Er steht nicht im Widerspruch zu den Berufsorganisationen der Lehrerschaft, soweit diese sich zu den Bestimmungen des Grundgesetzes bekennen.
- (4) Eine Mitgliedschaft der Mitglieder des Verbandes in Gewerkschaften, Verbänden und anderen Berufsorganisationen der Lehrerschaft wird durch dessen Zweck nicht berührt. Eine Zusammenarbeit mit diesen Organisationen ist anzustreben.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können durch schriftliche Erklärung werden:
  - Schulleiter und Schulleiterinnen
  - Stellvertretende Schulleiter und Schulleiterinnen
  - Kommissarisch beauftragte Schulleiter und Schulleiterinnen, sowie andere Lehrkräfte mit ständigen Funktionen in der Schulleitung
  - Schulaufsichtsbeamte
  - Juristische Personen, die Schulleiterinteressen vertreten und ihren ständigen Dienstsitz in Rheinland-Pfalz haben.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung, die spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres bei dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingegangen sein muss.

### **§ 4 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Kassenprüfer und sein Stellvertreter

### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem /der Vorsitzenden,
  - ein oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - fakultativ dem/der Geschäftsführer/in,
  - dem/der Kassierer/in,
  - bis zu drei Vorstandsmitgliedern mit besonderen Aufgaben.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sowie der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand kann weitere Mitglieder zu Beisitzern berufen. Die berufenen Mitglieder beraten und unterstützen den Vorstand.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Gemäß § 5 Abs. 5 dieser Satzung durch den Vorstand berufene Beisitzer haben jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Die laufenden Geschäfte des Verbandes führt der/die Geschäftsführer/in, die Kasse der/die Kassierer/in. Falls kein Geschäftsführer gewählt wird, nimmt der/die Vorsitzende die Aufgaben der Geschäftsführung wahr.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstattet.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes fest und ist das höchste Entscheidungsgremium.

Sie hat außerdem folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob die nachfolgenden Wahlen offen oder geheim stattfinden. Sie haben jedoch geheim stattzufinden, wenn mindestens ein Mitglied offener Wahl widerspricht.

Sie beschließt auch darüber, ob die einzelnen Mitglieder des Vorstandes, sowie der Kassenprüfer und sein Stellvertreter einzeln oder blockweise gewählt werden.

Die Wahlen mehrerer Vorstandsmitglieder oder des Kassenprüfers und seines Stellvertreters en bloc bedürfen jedoch eines ausdrücklichen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder in Textform vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 6 Wochen einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand es verlangen. Alle Mitgliederversammlungen müssen außerhalb der Schulferien des Landes Rheinland-Pfalz stattfinden.

Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung müssen mindestens 30 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung enthalten sein.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Eine Änderung der Satzung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird vom Vorsitzenden beglaubigt. Der Schriftführer ist der Kassierer.

## **§ 6a Kassenprüfer**

- (1) Der Kassenprüfer und ein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder von diesem zu Beisitzern berufen werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) der Kassenprüfer prüft die Kassenführung, sowie das Rechnungs- und Belegwesen des Verbandes einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung und erstattet in dieser seinen Kassenprüfungsbericht. Über die Entlastung des Vorstandes entscheidet sodann die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Finanzierung**

- (1) Zur Deckung der Unkosten wird von jedem Mitglied ein jährlicher Beitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auch Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen und sonstige einmalige Zahlungen beschließen.

- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und sonstige den Mitgliedern obliegende Zahlungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder können durch den Vorstand von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
- (3) Näheres zur Beitragszahlung, insbesondere zum Zahlungsweg, zur Beitragshöhe, sowie zur Beitragsfälligkeit kann in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden muss.

## **§ 8 Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt auf Beschluss der Mitglieder der auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließen soll, muss mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Ladungsfrist. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden.

- (3) Bei Auflösung des Verbandes fällt sein Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz.

**Beschlossen in der Mitgliederversammlung in Ludwigshafen am 23.05.2018**